

Satzung zur 3. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des Schönaubades der Gemeinde Trittau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau in ihrer Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

- 1.) Die Gebührensatzung für die Benutzung des Schönaubades der Gemeinde Trittau vom 21.12.2009 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

- | | |
|---|-----------|
| e) Abendtarif für die letzten 1½ Stunden der Öffnungszeit | 3,00 Euro |
| Kinder | 1,50 Euro |

- 2.) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Trittau, den _____

(Oliver Mesch)
Bürgermeister